

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 48

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 140

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petizzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. Februar 1894.

Wochenspruch: Aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erhebt sich, wirkend, erst das rechte Leben.

Kreisschreiben Nr. 140

zur

Gidgen. Volksabstimmung vom
4. März betreffend Einführung
des Rechts der Gesetzgebung über
das Gewerbevesen.

Werte Vereinssgenossen!

Die nächste eidg. Volksabstimmung ist für den Schweizer Gewerbestand von größter Wichtigkeit. Seit Jahrzehnten hat der Schweizer. Gewerbeverein nach einem schweizerischen Gewerbegez. gerufen. An mehreren Delegiertenversammlungen ist der Centralvorstand mit bezüglichen Vorarbeiten beauftragt oder eingeladen worden, bei den h. Bundesbehörden für baldigen Erlaß eines Gewerbegezes zu wirken.

Infolge solcher Aufträge hat denn auch Ihr Centralvorstand bereits im Jahre 1888 den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge dem h. eidgen. Industriedepartemente in Bern eingereicht, nachdem dieser Entwurf vor und an der Delegiertenversammlung in Zug reislich diskutiert worden war. —

Im April 1890 sodann haben wir in einer motivierten Eingabe die h. Bundesversammlung ersucht, gleichzeitig mit der Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung auch die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über das Gewerbevesen dem Schweizervolk zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorzulegen. Dieser Eingabe

hat die Mehrzahl gewerblicher Vereine mit zahlreichen Unterschriften zugestimmt.

Nun wird auch das Schweizervolk am 4. März sich ausszusprechen haben. Bis jetzt zeigte sich geringe Opposition; doch dürfen wir das Schicksal der dringlich gewordenen Verfassungsvorlage nicht dem Zufall der letzten Stunden anheimstellen. Wir setzen voraus, daß im Gewerbestand über diese Frage ohne Rücksicht auf politische oder konfessionelle Ge- fünnungen nur eine Meinung und nur ein Wille herrsche, nämlich: mit allen Kräften für die Annahme der Verfassungsvorlage zu wirken.

In dieser Voraussetzung fordern wir Euch, werte Vereinssgenossen, auf, in Euren Kreisen durch Wort und Schrift, in öffentlichen Versammlungen und in der Presse dafür sorgen zu wollen, daß alle dem Gewerbe und Handwerk günstig gesinnten Bürger über den Zweck und die Bedeutung der Vorlage bestmöglich aufgeklärt und dadurch bestimmt werden, am 4. März ein Ja in die Urne zu legen. Zu diesem Zwecke fügen wir eine besondere Empfehlung zu guttindender Verwendung bei. Weitere Exemplare dieses Flugblattes können in beliebiger Zahl von unserem Sekretariate gratis bezogen werden. Auf Wunsch wird die Unterschrift der bestellenden Sektion beigelegt.

Wir erwarten, daß jede Sektion ihre Pflicht thue!

Mit freundeidgenössischem Gruße

Im Auftrag des Centralvorstandes,

Der Präsident: Dr. J. Stözel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Erläuterung.

In Hinsicht auf das „Eingesandt“ betr. Abstimmung vom 4. März in Nr. 47 d. Bl. fühlen wir uns moralisch verpflichtet, auch in dieser Zeitung unsern Standpunkt in Kürze zu publizieren.

Es ist unseres Erachtens eine durchaus falsche Auffassung, wenn gesagt wird, der zur Abstimmung vorliegende Art. 34ter bedeute eine Ausnahme von der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit, lasse also auch ein Gewerbegebot zu, das dieselbe zu gunsten des rechtlichen Erwerbes beschränkt und die illoiale Konkurrenz wirksam zu bekämpfen helse. Wäre letzteres des Fall, wir würden mit tausend Freuden „Ja!“ sagen.

So lange der Schlussatz des Art. 31: „Diese Verfüungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen“ nicht aufgehoben wird, so bleibt er eben in Kraft; man wird auch ferner Arbeiter- und Lehrlingsschutz treiben können, ja noch mehr als bisher; aber Einschränkungen des eigentlichen Kauf-, Verkaufs- oder Gewerberechtes dürfen absolut keine stattfinden. Jeder Lump und jeder Schwindler wird daher fortfahren dürfen, das ehrliche Gewerbe zu schädigen und zu Grunde zu richten.

Dass übrigens in maßgebenden Kreisen auch kein Wille zur Einschränkung der Schmuckkonkurrenz, wohl aber ein solcher zur Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes auf das Kleingewerbe vorhanden ist, geht aus folgendem zur Evidenz hervor:

1. Schon die an der Spitze des Schweizer. Gewerbevereins stehenden Persönlichkeiten verlangen in einer ihrer Eingaben an den Bund punkto Gewerbegebot deutlich auch die Bekämpfung der Schmuckkonkurrenz; unsere Anträge an der Abgeordnetenversammlung in Schaffhausen auf Einschränkung der Gewerbefreiheit für allgemein schädliche Geschäftsunkenntnis und erwiesenen Fallimentenschwindel wurden höhnisch als „konservativ“ bezeichnet und abgelehnt.

2. Der auf Antrag von Glaschner Siegerist an der Abgeordnetenversammlung in Bern im Juni 1891 beschlossene Protest gegen weitere Ausdehnung der Haftpflicht wurde nur mit Widerstreben, erst im Frühjahr 1892, hinten an der Vernehmlassung über die Motion Comtesse und ohne die Unterschrift des Herrn Dr. Stözel, dem Bundesrat eingereicht. Von gleicher Seite wurde in Schaffhausen 1892 beantragt und von der Versammlung beschlossen, den Thesen des Centralvorstandes eine Bestimmung über das Submissionswesen beizufügen; im Bundesblatt Nr. 5 von 1892, Seiten 377—379, sind die Thesen des Centralvorstandes alle aufgeführt, aber kein Wort über das Submissionswesen dabei.

3. Der Hauptverteidiger der jetzt vorliegenden „Revision“ im Nationalrat und Präsident der bezüglichen Kommission ist Herr Comtesse, der Urheber der „Motion Comtesse“ betreffend Ausdehnung der Haftpflicht auf weitere Kleinbetriebe. Was der eigentlich will, sollte doch jedem nachdenkenden Handwerkmeister klar sein.

4. In der Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1892 (Bundesblatt 5 1892, Seite 366, die wir sehr dem Studium der Handwerksmeister empfehlen) ist ausdrücklich gesagt, dass die neue Bestimmung deswegen am besten zu Art. 34 (Arbeiterschutzartikel), also nicht zu Art. 31, gehöre, weil die Hauptaufgabe der fünfzig Ge- gesetzgebung in der Zuwendung des „Schutzes“, welchen der Fabrikarbeiter genießt, auch auf die im Handwerk und Kleingewerbe thätigen Arbeitnehmer bestehen wird. Von einem Krieg gegen den Schwindel, Schutz der selbstständigen redlichen Arbeit u. s. w. enthält die ganze Botschaft kein Wort. —

In St. Gallen können wir uns nun für noch weiteren Arbeiterschutz ohne gleichzeitigen Schutz des ehrlichen Kleingewerbes nicht begeistern und werden mit „Nein“ stimmen;

hingegen stimmt ja die ganze sozialdemokratische Presse samt der „Liberté“ mit „Ja“ und wird das Ding wohl mit großem Mehr durchdrücken. Im Übrigen haben wir uns seit dem Feuerinstellen beschlossen und werden auf keine Artikel, Flugblätter und Plakate mehr antworten. Man könnte sonst persönlich werden, und das muss im Interesse des schweiz. Gewerbevereins, wo wir doch nachher wieder mit einander für das Gesamtwohl arbeiten müssen, vermieden werden.

Der Präsident
des Handwerksmeistervereins von St. Gallen:
Robert Ringer.

Der Aktuar:
Alfred Wild.

Elektrotechnische Rundschau.

Der Verwaltungsrat der „Aktiengesellschaft für elektrische Installationen“ in Nagaz hat dem Bundesrat zu Hauden einer zu bildenden Aktiengesellschaft ein Konzessionsgesuch zum Bau und Betrieb einer elektrisch betriebenen Straßenbahn vom Bahnhof Nagaz der Vereinigten Schweizerbahnen bis ins Dorf Nagaz und weiter bis zum „Hof Nagaz“ und bis zur Drahtseilbahn Nagaz-Wartenstein eingereicht.

Elektrische Beleuchtung in Herisau. Wie schon früher berichtet, hat die Dorfkorporation von Herisau beschlossen, sich um die erledigte Konzession für elektrische Ausnutzung der Wasserkräfte des Flusses Urnäsch (ob der sogenannten Kräzernbrücke) zu bewerben; dieser Beschluss kann von außerordentlicher Wichtigkeit für Herisau und die umliegenden Gemeinden werden. Freilich sind noch mehrere Schwierigkeiten zu überwinden; an der Genehmigung von Seite des Regierungsrates ist nicht zu zweifeln.

Bau-Chronik.

Bauwesen in Zürich. Die neue Augenklinik gegenüber dem Kantonsspital ist nunmehr im Rohbau fertig. Das Gebäude wird ein monumentales.

Ohne dass je ein Wort darüber in die Presse gelangt wäre, ersteht an der Langstraße in Niedschach unweit des Neumünster ein prächtiges Haus, das sich der evangelische Junglingsverein für seine Versammlungen und andern Vereinszwecke erbauen lässt. Die prächtige Front imponiert schon jetzt durch den nach dem Style der mittelalterlichen Bürgerhäuser ausgeführten Firtschmuck.

Die neue Liebfrauenkirche in Zürich, von Architekt Hardegger, ist in der letzten Nummer der „Schweiz. Bauzeitung“ abgebildet und beschrieben.

Die Gesellschaft Eigenheim in Zürich wird in kommender Bau-Saison eine sehr rege Bautätigkeit entfalten, da bereits zahlreiche Anmeldungen von Mitgliedern, welche die Bedingungen für Erwerb eines Hauses erfüllen wollen, eingesieben.

Ausstellung von Plänen für Arbeiterwohnhäuser. Der Vorstand der Ersparniskasse Horgen hat laut „N. Z. B.“ durch eine Kommission die Frage prüfen lassen, ob in dortiger Gemeinde das Bedürfnis der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern wirklich vorhanden sei. Dieselbe ist bejaht worden, wenn auch von einer eigentlichen Wohnungsnot nicht geredet werden kann. Um nun der Besprechung eine praktische Folge zu geben, wurde beschlossen, das einschlägige Material (Baupläne, Baubeschreibungen, Baurechnungen, Amortisationsbestimmungen u. s. w.) sowie die zugehörige Literatur, so weit erhältlich, zu sammeln und zu einer öffentlichen Ausstellung zusammenzustellen. Zur Deckung allfälliger Kosten ist von genannter Gesellschaft ein Kredit zur Verfügung gestellt worden. Ohne Zweifel wird diese Initiative auch weitere Kreise in-